STADT TROISDORF

# 1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Stadt Troisdorf vom 13.5.96 über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes K 74, Blatt 1 - Stadtteil Kriegsdorf - im Bereich zwischen Alte Uckendorfer-, Händel-, Bruckner- und Reichensteinstraße, Wohngebiet Rossinistraße (siehe nachstehenden Übersichtsplan (RSK: DSK 5-906/93):

siehe Rückseite

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 07.5.96 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Drempel

Bei den eingeschossigen Baukörpern mit einem Vollgeschoß im Dachgeschoß sind Drempel bis 0,9 m Höhe (Differenz Oberkante Rohdecke und Unterkante Fußpfette) zulässig.

## § 2 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gem. § 84 Abs. 1 Ziff. 21 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden.

## § 3 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, 13.5.96

Gößner, Bürgermeister